



Große Kreisstadt
SCHWARZENBERG
Erzgebirge

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Die 5. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am Montag, dem 24. November 2014, 17:00 Uhr, im Rathaus Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Ratssaal 1. OG statt.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 5. Sitzung des Stadtrates
TOP 5 Protokollbestätigung der 2. und 3. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
TOP 6 Fragestunde für Bürger und Stadträte
TOP 7 Beschluss zur Unterschriftensammlung der Elterninitiative Pöhla zur Wiedereinrichtung der ehemaligen Grundschule in Pöhla
TOP 8 Wahl der Friedensrichter für die Schiedsstellen 1 und 2 der Stadt Schwarzenberg
TOP 9 Kalkulation der Gebühren für die Stadtbibliothek Schwarzenberg
TOP 10 „Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwarzenberg“
TOP 11 „Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Schwarzenberg“
TOP 12 „Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung zur Benutzung des Museums Schloss Schwarzenberg“
TOP 13 Kalkulation über die Erhebung der Fahrpreise für den Schrägaufzug Altstadt der Stadt Schwarzenberg für den Zeitraum 2015 bis 2018
TOP 14 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Schrägaufzugs Altstadt der Stadt Schwarzenberg“
TOP 15 Betriebskostenabrechnungen für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Schwarzenberg 2013 und Bestätigung der Elternbeiträge
TOP 16 Bestätigung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Westergebirge
TOP 17 Bestätigung der Leistungsfähigkeit der zukünftigen LEADER-Region Westergebirge
TOP 18 Einziehung eines Teilstücks des Kirchsteigs und Umstufung eines Teilstücks des Kirchsteigs
TOP 19 Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“
TOP 20 Beteiligung der Stadt Schwarzenberg zum Vorhaben der Erzgebirgskreises „Ausbau K 9130 in Crandorf, 1. BA“
TOP 21 Vergabe der Planungsleistung - Leistungsphase 3 und 4 - für das Vorhaben „Bahnübergangsanlagen Raschauer Weg und Emmelerweg - Kreuzungsmaßnahme in Schwarzenberg“
TOP 22 bis 26 Vergabe der Bauleistungen für das Vorhaben „Um- und Ausbau des ehemaligen Bahnhofsgebäudes Schwarzenberg, Bahnhof 4, zu einem Depot für Museumszwecke mit integriertem Schauteil“, 2. BA, Los 6 - Fassadenarbeiten; Los 7 - Trockenbauarbeiten; Los 8 Estricharbeiten; Los 15 - Elektroinstallationsarbeiten; Los 16 - Heizung/Lüftung/Sanitärinstallationsarbeiten
TOP 27 Neufassung der „Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg“
TOP 28 Sitzungsplan des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte für das I. Halbjahr 2015
TOP 29 Beschluss zur Annahme von Spenden
TOP 30 Informationen

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Verschiedenes

Qualität ist Trumpf

„Wanderwege-Qualifizierung Städtebund Silberberg“

Aufgedundene Samtpfötchen suchen neues Zuhause

Die Tiere sind zur Zeit im Tierheim Bockau des Tierschutzvereins Aue-Schwarzenberg und Umgebung e.V. untergebracht. Genaue Angaben zu den Katzen sind beim Tierschutzverein Aue-Schwarzenberg und Umgebung e.V., Tel.03771 554696, zu erfahren.

Fotos: Stadt Schwarzenberg



In einem zweitägigen Seminar wurden den ehrenamtlich tätigen Wanderwarten aus den Mitgliedskommunen des Städtebundes Silberberg die wesentlichen Kriterien des Deutschen Wanderverbandes DWV für Qualitätswanderwege in Deutschland in Theorie und Praxis vorgestellt. Zum Abschluss der Schulung wurde in Bad Schlema mit den insgesamt 14 Teilnehmern eine vier Kilometer lange Wanderung rund um den Gleesberg durchgeführt und dabei beispielhaft eine Bewertung des Weges und der wanderwegbegleitenden Infrastruktur vorgenommen. (s. Foto)
Die Schulung fand im Rahmen des Projektes „Wanderwege-Qualifizierung Städtebund Silberberg“ statt, welches vom Freistaat Sachsen finanziell unterstützt wird.

Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 20.11.2014 bis 26.11.2014

| | |
|--|--|
| 20.11.2014, 19:00 Uhr Wo? | „Wadenbeißer“ Lesung mit Sonja Liebsch Stadtbibliothek Schwarzenberg, Schulberg 1 |
| 22.11.2014, 09:00 bis 18:00 Uhr Wo? | „Bummeln ohne Eile auf Schwarzenbergs Flaniermeile“ Bahnhofstraße und Grünhainer Straße |
| 22. und 23.11.2014, ganztägig Wo? | Rassegeflügelchau Mehrzweckhalle Pöhla, Schulplatz 1 |

Für weitere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information
– Telefon: 03774 22540 - gern zur Verfügung.

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünstädtel

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünstädtel die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Grünstädtel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zu-rechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsatzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 1. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

- A. Benutzungsgebühren
1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - 1.1 Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattung
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 160,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 320,00 €
 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 380,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 760,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1. 19,00 €
 - nach 2.1.2. 38,00 €
 - II. Gebühren für die Bestattung:
(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

| | |
|---|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) – 1/3 von 1.2. | 136,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 408,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 204,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen
Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung 85,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen – Pflegevereinfachte Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabmal, Pflege, Unterhaltung usw. für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Pflegegebühr für Sargbestattung 2935,00 €
2. Pflegegebühr für Urnenbestattung 1382,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 28,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 28,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 10,00 €
4. Einebnungsgebühr für eine Einzelgrabstelle 46,00 €
5. Einebnungsgebühr für eine Doppelgrabstelle 70,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg auf der Seite der „Amtlichen Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Schwarzenberg“ sowie in den Schaukästen der Kirchgemeinde am Friedhof und am Pfarrhaus Grünstädtel.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Evang.-Luth. Pfarramt Grünstädtel.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10. September 2001 und deren Nachträge außer Kraft.

Grünstädtel, den 4. September 2014



Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Grünstädtel

F.O. (Vorsitzender) G. B. (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

AZ: R 56513 Grünstädtel
Chemnitz, den 30.10.2014

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister
Oberkirchenrat

Tipps & Termine

„Bummeln und Shoppen ohne Eile auf Schwarzenbergs Flaniermeile“

Am **Samstag, dem 22. November** laden die Ladeninhaber entlang der Bahnhofstraße unter dem Motto: „Bummeln und Shoppen ohne Eile auf Schwarzenbergs Flaniermeile“ zu einem langen Einkaufssamstag ein. Bis 18:00 Uhr

wird allen interessierten flanieren und einkaufswilligen Bürgern die Möglichkeit zum Genießen und ausgiebigem Verweilen mit besonderen Extras und kleinen Überraschungen geboten. Für Jeden ist etwas dabei!

